

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

### § 3.

Wenn Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer an ebensoviel Klassen thätig sind, unter der Leitung des 1. Lehrers (Oberlehrers oder Direktors) stehen, so hat letzterer aus Gemeindemitteln

in Schleiz, Lobenstein und Hirschberg 450 Mark,

in den übrigen Ortschaften aber 250 Mark

über das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulage zu beanspruchen.

### § 4.

Soweit die Volksschullehrer zeitlich mit Einrechnung der bewilligten Thuerungszulagen im Genusse eines höheren Dienst Einkommens sich befunden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung neuer Alterszulagen mit in Anrechnung gebracht werden.

### § 5.

Auf die Stadt Gera leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

### § 6.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes vom 22. Dezember 1874, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend, treten mit dem 1. April 1881 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 30. Dezember 1880.

(L. S.)

**Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.